

zu Zwerggemeinden verkrüppelt und die Rittergüter wie Unkraut aus der Erde geschossen. Im bevölkerten Westen gab es nach der Revolution sozusagen überhaupt keine Rittergüter mehr; der menschenarme Osten aber zählte neben rund 25,000 Landgemeinden etwa 15,000 Rittergüter. Diese Entwicklung hatte natürlich auch scharfe rechtliche Gegensätze geschaffen.

Nun sollte die von Hardenberg eingesetzte Kommission die beiden grundverschiedenen Welten versöhnen. Höheren Orts war dieser Kommission inzwischen bedeutet worden, die ostelbischen Rittergüter nicht anzutasten. Hardenbergs schöne preußische Gemeindeordnung erlitt also gleich hier einen empfindlichen Stoß, denn die Eingemeindung der Rittergüter wurde untersagt. Im übrigen führte er seine Gemeindeordnung so liberal als möglich durch. Die Gemeindeglieder erhielten gleiche Rechte, Freizügigkeit, Selbständigkeit in der Entscheidung ihrer Angelegenheiten, Schulzen und Schöffen, die staatlich und nicht mehr gutsherrlich bestallt wurden usw. Die Zwerggemeinden des Ostens sollten zu „Samtgemeinden“ vereinigt und diese wiederum vom „Kreis“ verwaltet werden. Für die „Kreistage“ sollte das persönliche Stimmrecht der Rittergutsbesitzer wegfallen, und sie sollten, wie das schon in dem oben erwähnten Gendarmerieedikt gefordert wurde, nicht mehr das Recht haben, den Landrat vorzuschlagen.

Mit der integralen Durchführung der Stein- und Hardenbergschen Reformen wäre die Basis des rückständigen Feudalismus gebrochen und Preußen von seinem Krebschaden befreit worden. Denn so lächerlich gering auch die Rechte der von Hardenberg erträumten Volksvertretung sein sollten, die Bahn für eine fernere freie Entwicklung wäre frei gewesen. Aber das Junkertum faßte dies sofort als eine Frage um Sein und Nichtsein auf. Der König selbst hatte, wie gesagt, einen aufrichtigen Widerwillen gegen alles, was irgendwie nach Konstitution und Volksrechten aussah. Die Junker hatten daher leichtes Spiel, ihm die Bestrebungen des „alten Jakobiners“ Hardenberg als höchst staatsgefährlich hinzustellen. Harden-